

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Leistungen der

Metrics Media GmbH

Loher Str. 45a

DE-22149 Hamburg

Tel.: +49 40 4696 3241

Mail: info@metricsmedia.de

Eintragung im Handelsregister.

Registergericht: AG Hamburg

Registernummer: 126730

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Metrics Media GmbH – nachstehend Anbieterin genannt – mit ihrem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber oder Kunde – genannt.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die von der Anbieterin vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.

1.3 Sämtliche Angebote der Anbieterin richten sich ausschließlich an Unternehmen/Unternehmer. Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die Anbieterin erbringt keine Leistungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Daher finden die gesetzlichen Regelungen zur außergerichtlichen alternativen Streitbeilegung für Verbraucherstreitigkeiten keine Anwendung.

1.4 Auftraggeber der Anbieterin können auch Vereine und andere vergleichbare mildtätige Organisationen sein, für die diese AGB ebenfalls gelten.

1.5 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Anbieterin und ihren Kunden. Die AGB werden vom Auftraggeber in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung akzeptiert. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch etwaigen AGB des Kunden, wird hiermit widersprochen.

2. Leistungen der Anbieterin

Die Anbieterin agiert in unterschiedlichen Bereichen und stellt Kunden folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

a.) Affiliate Software Pro (Bereich Metrics)

Die entwickelte Marketing-Software zur Gewinnung und zum Management von Publishern auf Erfolgsbasis beinhaltet die Gewinnung von Provisionen im Erfolgsfall. Ein Erfolgsfall tritt ein, wenn ein Endkunde über den eingebetteten Trackinglink einen Download oder einen Kauf beim Auftraggeber ausführt. Mit der Affiliate Software Pro stellt die Anbieterin Dienstleistungen und Softwarelösungen zum Betrieb von Affiliate Netzwerken zur Verfügung.

b.) Media- und Publisher-Kooperationen (Bereich Media)

Die Anbieterin entwickelt Vermarktungsideen zur Kommunikation von Produkten und Services von Auftraggebern in entsprechenden Umfeldern. Dazu bedient sich die Anbieterin auch am eigenen und an Netzwerken von Mediapartnern.

c.) Publisher Research Programm

Das Publisher Research Programm (bspw. genutzt für das Nischen-Marketing) steht den Kunden der Anbieterin zur Verfügung, um auf einer speziellen Methodik neue Publisher zu gewinnen. Dabei werden in einer bestimmten Mechanik Webseiten recherchiert, klassifiziert und bewertet. Die Anbieterin übernimmt dabei die Kontaktaufnahme zum Webseitenbetreiber, um Mediakooperationen zu vereinbaren. Im Erfolgsfall wird der Mediapartner in das Netzwerk aufnehmen, so dass dieser Mediapartner Produkte und Services des Auftraggebers gegen eine Erfolgsprovision bewerben kann. Die Rechte an der Software verbleiben vollständig bei der Anbieterin. Mit einer Beendigung des Research Programms wird das Netzwerk geschlossen. Die Rechte an den generierten Publishern verbleibt im Netzwerk.

d.) Die Anbieterin ermöglicht auch den Bezug von Software und Hardware durch Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Anbieterin diese Artikel nicht selbst produziert.

2.1 Allen Kooperationen liegt zugrunde, dass die Parteien die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Grundlage vereinbaren. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.

2.4 Ein Vertrag mit der Anbieterin kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande. Angebote, die der Anbieter seinen Kunden zur Verfügung stellt, sind stets freibleibend und unverbindlich.

3. Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

Die Einzelheiten der Leistungserbringung (Inhalte, Ort, Zeit etc.) werden in dem jeweiligen Angebotsdokument und in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

4. Angebote, Vertragsdauer und Vergütung

4.1 Verträge beginnen und enden zum spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt, der in den Mediaverträgen (Angeboten) als Kampagnenzeitraum genannt ist.

4.2 Ein geschlossener Mediavertrag ist verbindlich und kann nicht einseitig gekündigt oder storniert werden. Eine einseitige Kündigung des Mediavertrags entbindet keine Vertragspartei von der vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren. Die Anbieterin ist bemüht, Stornierungswünschen vollumfänglich nachzukommen.

4.3 Eine Vertragskündigung vor Beginn des Mediavertrages ist nicht möglich. Diese ist nur möglich, wenn die Anbieterin ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

4.4 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Ein Anspruch des Kunden auf den Beginn der vertragsgegenständlichen Leistungen vor dem Zahlungseingang besteht nicht.

4.5 Barauslagen und besondere Kosten, die der Anbieterin auf ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4.6 Sämtliche Leistungen der Anbieterin verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise in Angeboten und Auftragsbestätigungen sind in Euro ausgewiesen.

4.7 Ansprüche gegen die Anbieterin können nur dann aufgerechnet werden, wenn die Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Kunden sind zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als dass der Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen muss.

5. Leistungsumfang

5.1 Die von der Anbieterin zu erbringenden Leistungen umfassen die detailliert aufgelisteten Aufgaben laut des Mediavertrages und gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

5.2 Die Anbieterin wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis der Tätigkeiten (Reportings) in Kenntnis setzen.

5.3 Ist der Anbieterin die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht (oder teilweise nicht) möglich, so hat die Anbieterin den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und eine gleichwertige Alternative zu ermöglichen. Sollte diese nicht möglich sein, erstattet die Anbieterin dem Kunden die entrichteten Gebühren. Dabei ist die Rückzahlung auf die Leistungen begrenzt, die nicht ausgeführt werden können.

6. Verschwiegenheitspflicht

Die Anbieterin verpflichtet sich, während der Dauer des Verhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

7. Mängelhaftung (Gewährleistung)

Ist die Kaufsache mangelhaft, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Mängelhaftung. Hiervon abweichend gilt:

7.1 Handelt der Kunde als Unternehmer, juristische Person, Verein,

- hat die Anbieterin die Wahl der Art der Nacherfüllung;
- beträgt bei neuen Waren die Verjährungsfrist für Mängel ein Jahr ab Gefahrübergang;
- sind bei gebrauchten Waren die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln grundsätzlich ausgeschlossen;
- beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.

7.2 Handelt der Kunde als Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei gebrauchten Waren ein Jahr ab Ablieferung der Ware an den Kunden, mit der Einschränkung der nachfolgenden Ziffer.

7.3 Die in den vorstehenden Ziffern geregelten Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristverkürzungen gelten nicht

- für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
- für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, sowie
- für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

7.4 Darüber hinaus gilt für Unternehmer und juristische Personen, dass die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB unberührt bleiben.

7.5 Handelt der Kunde als Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, trifft ihn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die dort geregelten Anzeigepflichten, gilt die Ware als genehmigt. Das gilt gleichermaßen für Unternehmen, juristische Personen, Vereine, mildtätige Organisationen.

7.6 Handelt der Kunde als Verbraucher, so wird er gebeten, angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden bei dem Zusteller zu reklamieren und den Verkäufer hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Mängelansprüche.

7.7 Ist die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt, ist der Kunde dazu verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden. Die Rücksendung der mangelhaften Ware hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

7. Haftung

7.1 Eine Haftung der Anbieterin – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden

- a.) durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder wesentlichen Nebenpflichten in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise oder
- b.) durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Anbieterin

verursacht worden ist.

7.2 Haftet die Anbieterin gemäß Ziffer 7.1 a.) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Anbieter bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Dies gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der Anbieterin verursacht werden. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder auf Ersatz von Schäden Dritter, wird ausgeschlossen, es sei denn, es der Anbieterin fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Anbieterin.

7.4 Die Anbieterin haftet maximal für die Dauer von 6 Wochen seit der Feststellung der Pflichtverletzung.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gegenüber Verbrauchern behält sich die Anbieterin bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

8.2 Gegenüber Unternehmern behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

8.3 Handelt der Auftraggeber als Unternehmer (oder sonstige juristische Person), so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt.

Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an die Anbieterin ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Anbieterin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Anbieterin wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen der Anbieterin gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

9. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Anbieterin.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Hamburg, März 2019